

## **Beitragsordnung**

### **Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg e.V.**

Gültig nach Gründung des Vereins, frühestens ab 01.01.2013

#### **§ 1**

##### **Grundsätze der Beitragsordnung**

1. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Einordnung des Mitglieds in die Beitragsgruppen des § 2 und nach dessen Größe.
2. Bestehen Zweifel über die Einordnung eines Mitglieds, so obliegt die Entscheidung hierüber dem Vorstand. Für dessen Entscheidung ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Eingruppierung als Leuchtturm der Europäischen Metropolregion Nürnberg ist freiwillig.
3. Stichtag für die Feststellung der Größe eines Vereinsmitglieds bzw. der Zahl der Mitglieder eines Vereinsmitgliedes ist der 30. Juni des Vorjahres, für das folgende Mitgliedsjahr. Endet die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, so ist eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ausgeschlossen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 2**

##### **Beitragsgruppen**

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind folgenden Beitragsgruppen zuzuordnen:

- Gruppe I: Natürliche Personen als Privatpersonen
- Gruppe II: Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten
- Gruppe III: Unternehmen mit 21 bis zu 100 Beschäftigten
- Gruppe IV: Unternehmen mit 101 bis zu 250 Beschäftigten
- Gruppe V: Unternehmen mit 251 bis zu 1000 Beschäftigten
- Gruppe VI: Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten
- Gruppe VII: Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern
- Gruppe VIII: Sonstige Kammern, Vereine, Verbände und Institutionen der Wirtschaft
- Gruppe IX: Leuchttürme der Europäischen Metropolregion Nürnberg

Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl sind Vollzeitäquivalente anzusetzen. Relevante Änderung des Mitarbeiterbestandes sind dem Vorstand zur Mitte des Kalenderjahres mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Beiträge**

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.

(2) Die Höhe des Mindest - Jahresbeitrages richtet sich nach folgender Beitragsstaffel:

Gruppe I: 250,00 €

Gruppe II: 500,00 €

Gruppe III: 1.000,00 €

Gruppe IV: 2.000,00 €

Gruppe V: 5.000,00 €

Gruppe VI: 10.000,00 €

Gruppe VII: jeweils 0,50 € pro Mitglied der jeweiligen Kammer, das in der Europäischen Metropolregion Nürnberg seinen Sitz / Betriebsstätte hat.

Gruppe VIII: jeweils 0,50 € pro Zugehöriger der jeweiligen Institution, der in der Europäischen Metropolregion Nürnberg seinen Sitz / Betriebsstätte hat.

Gruppe IX: mehr als 10.000,00 €

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

(1) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 1. Februar dieses Jahres zu entrichten.

(2) Bei Eintritt in den Verein in der Zeit von Januar bis Ende Juni ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt nach dem 30. Juni der halbe Jahresbeitrag. Erfolgt der Beitritt nach dem 1. Januar, so ist der Beitrag spätestens vier Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein fällig.